

Name der Gesellschaft:  
Neue Stettiner Zucker=Siederei.

会社名：  
新シュテティーン製糖所

認可年月日：  
1846.02.27.

業種：  
製造（製糖）

掲載文献等：  
Amtsblatt der Regierung zu Stettin, Nr.17 (24.4.1846), Jg.1846, SS.131-143.

ファイル名：  
18460227NSZS.pdf

# Am t s = B l a t t.

N<sup>o</sup> 17.

Stettin, den 24. April 1846.

## G e s e z s a m m l u n g.

- No. 2680. Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Schaumburg-Lippe, über die Ausführung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden. Vom 4. Dezember 1845.  
2. Februar 1846.
- No. 2681. Vertrag zwischen Preußen und Hannover über den Bau und Betrieb der Preussischen Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden. Vom 4. Dezember 1845.  
2. Februar 1846.
- No. 2682. Verordnung, betreffend die an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener in dem großen und kleinen Marienburger Werder zu entrichtenden Abgaben und Leistungen. Vom 30. Januar 1846.
- No. 2683. Allerhöchste Kabinettsordre vom 20ten Februar 1846 wegen Abänderung der Allerhöchsten Ordre vom 6ten August 1841 zu 2. in Betreff des Zeitpunkts, von welchem ab die in Antrag gebrachte Versicherung von Gebäuden bei der Provinzial-Fenersozietät des Großherzogthums Posen beginnt.
- No. 2684. Bekanntmachung über die am 8ten Februar 1846 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Actienvereins für die Glas-Neisser Chauffer. Vom 28ten Februar 1846.
- No. 2685. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4ten März 1846.
- No. 2686. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4ten März 1846.

## P a t e n t e.

Das dem Kunsthändler Ferdinand Gropius in Berlin unter dem 15ten Mai 1840 auf 6 Jahre ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum schnellen Trocknen gewebter und roher Stoffe, soweit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist um fernere 3 Jahre, mithin bis zum 15ten Mai 1849, für den Umfang des preussischen Staats verlängert worden.

## I. Verordnungen und Bekanntmachungen

### 1) höherer Behörden.

118) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1846 betreffend.  
Regierungs-Bezirk Stettin.

In dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Stettin und den angrenzenden Bereichen sind in diesem Jahre zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs resp. auch sieben Jahren nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angelegt worden, und zwar:

- den 23ten Mai in Coerlin,
- „ 16ten Juli in Greifswald,
- „ 18ten „ in Grimmen,
- „ 20sten „ in Demmin,
- „ 21sten „ in Schwichtenberg,
- „ 22sten „ in Treptow a. d. Toll.,
- „ 24sten „ in Spantekow,
- „ 27sten „ in Anklam,
- „ 29sten „ in Ueckermünde,
- „ 31sten „ in Strassburg,
- „ 1sten Aug. in Prenzlau,
- „ 3ten „ in Angermünde,
- „ 8ten „ in Cammin,
- „ 10ten „ in Treptow a. d. R.

Die erkaufte Pferde werden von der Militär-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Cammin und Treptow a. d. R. werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe gelegene Remonte-Depot Reuhof-Treptow a. d. R. auf ihre Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten der Verkäufer unterworfen sind, welche sich hinterher als Krippenseher ergeben sollten.

Mit jedem Pferde müssen eine neue starke lederne Trense, eine Gurthälfte und zwei hanfene Stricke unentgeltlich übergeben werden.

Berlin, den 20sten März 1846.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

### 2) der Königlichen Regierung.

119) I. No. 732. April 1846.

Betrifft die „Neue Stettiner Zucker-Siederei.“

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27sten Februar d. J., welche wörtlich also lautet:

Nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Ordre:

„Auf Ihren Bericht vom 14ten d. Mts. will Ich der unter dem Namen „Neue Stettiner Zuckersiederei“ in Stettin gebildeten Gesellschaft die Rechte einer Aktien-Gesellschaft verleihen und das bei-  
liegende, am 9ten Dezember 1845 notariell vollzogene Statut der Gesellschaft hiermit bestätigen. Das Statut ist mit Meinem gegenwärtigen Befehl durch das Amtsblatt der Regierung zu Stettin bekannt zu machen.

Berlin, den 27sten Februar 1846.

gez. Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Flottwell und Uhden.“

deren Original sich im Geheimen Staats-Archive befindet, wird hierdurch für die Neue Stettiner Zuckersiederei-Gesellschaft ausgefertigt.

Berlin, den 26sten März 1846.

Der Finanz-Minister.  
Flottwell.

Der Justiz-Minister.  
Uhden.

Bestätigungs-Urkunde  
für die Neue Stettiner Zuckersiederei-Gesellschaft  
zu Stettin.

das Statut der „Neuen Stettiner Zuckersiederei“ hieselbst, welches nachstehend abgedruckt wird, bestätigt worden ist.

Stettin, den 18ten April 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

## Statut

der

## Neuen Stettiner Zucker-Siederei.

Unter der Firma:

„Neue Stettiner Zucker-Siederei“

ist unter dem 1sten Dezember 1835 eine Aktien-Gesellschaft zu dem Zwecke zusammengetreten, um Zucker zu fabriciren und das erzielte Fabrikat abzusetzen.

Die Wirksamkeit der Gesellschaft begann sofort nach dem Zusammentritt, die landesherrliche Genehmigung der früher entworfenen Statuten erfolgte indeß bei der erwarteten Emanation eines allgemeinen Aktien-Gesetzes bisher nicht.

Das nunmehr auf Grund des erschienenen Gesetzes für Aktien-Gesellschaften vom 9ten November 1843 ausgearbeitete nachstehende Statut ist in der nach Abschnitt III. des früheren Statuts vom 28sten Mai 1842 vorschriftsmäßig berufenen General-Versammlung der Aktionaire vom 2ten Dezember 1845 genehmigt und tritt, unter Aufhebung sämtlicher früheren Statuten, sofort nach ertheilter landesherrlicher Bestätigung in Kraft.

## I. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation von Zucker und dessen Absatz.

#### §. 2.

Ihr Sitz ist Stettin und ihre Dauer an gewisse Jahre nicht geknüpft.

#### §. 3.

Die Gesellschaft hat die den bestätigten Aktien-Gesellschaften durch das Gesetz vom 9ten November 1843 beigelegten Rechte und Pflichten. Sie ist der kaufmännischen Corporation bereits unter dem 19ten Dezember 1843 beigetreten.

#### §. 4.

Die Vorstände der Gesellschaft sind eine Direktion und ein Comité. Ihre Stellung zu einander und ihr Verhältniß zur Gesellschaft ist im Statut enthalten. Beide sind den Beschlüssen der General-Versammlung unterworfen.

#### §. 5.

Alle Bekanntmachungen und Aufforderungen der Gesellschaft werden in die hiesige Zeitung, das Intelligenz- und Amtsblatt und die Börsen-Nachrichten der Ostsee, so lange diese bestehen, eingerückt.

## II. Abschnitt.

### Von dem Grund-Kapital der Gesellschaft, den Aktien und Dividenden.

#### §. 6.

Das Grund-Kapital der Gesellschaft wird auf

= 150,000 Thaler =

festgesetzt, welche bereits gegen 600 auf bestimmte Inhaber lautende Interims-Aktien zu 250 Thaler voll eingezahlt sind.

Für diese Interims-Aktien und die denselben beigelegten Zins- und Dividenden-Scheine werden 600 neue Aktien nebst Dividenden-Coupons, so wie sie in §. 10 und 12 dieses Abschnitts ihrem wörtlichen Inhalte nach bezeichnet sind, ausgefertigt und gegen dieselben umgetauscht, wobei die Legitimation des Inhabers der Interims-Aktien nach den gesetzlichen Vorschriften mit Rücksicht auf die in dem bisher geführten Aktien-Buche enthaltenen Bemerkungen zu prüfen.

Mit jeder Aktie wird ein Exemplar dieses Statuts ausgegeben.

#### §. 7.

Alljährlich am 31sten Dezember werden von der Direktion die Verwaltungs- und Betriebskosten abgeschrieben, und wird ein Inventarium über das ganze Vermögen der Gesellschaft aufgenommen.

Bei Abschätzung der Bestände werden die Kostenpreise der Rohzucker und die Verkaufspreise der fabricirten Süßen, letztere mit einem Abzuge von 5 pro Cent, zu Grunde gelegt, bei der Abschätzung der Mobilien aber mindestens 10 pro Cent nach der Bestimmung des Comité abgerechnet.

Ob und wieviel von dem Immobilien-Werthe und den ausstehenden Forderungen abzuschreiben, bleibt dagegen dem pflichtgemäßen Ermessen des Comité anheimgestellt.

Die sich dann im Haupt-Buche ergebende Bilanz stellt heraus, was als Reingewinn des verflossenen Jahres zu betrachten.

§. 8.

Von dem Reingewinn jeden Jahres werden zuvörderst 10 pro Cent auf das Reserve-Conto gebucht, das dann Verbleibende aber bildet die unter die Aktionaire zu vertheilende Dividende.

Ist der Reservefonds durch diese Buchung bis auf 150,000 Thaler angewachsen, so beschließt die General-Versammlung jeden Jahres, ob die zur Bildung des Reservefonds bis dahin verwandten 10 pro Cent des Reingewinns zur ferneren Erhöhung desselben verwandt oder ebenfalls unter die Aktionaire vertheilt werden sollen.

Was an Dividende zu vertheilen, wird gleich nach abgehaltener jährlicher General-Versammlung durch die Abschnitt I §. 5 bezeichneten Blätter bekannt gemacht.

§. 9.

Alljährlich vom 15ten bis 30ten April erfolgt auf der Kasse gegen Einlieferung der den Aktien beigefügten und von 10 zu 10 Jahren von neuem auszugebenden betreffenden Dividenden-Coupons die Erhebung der nach §. 8 zu vertheilenden Dividende.

Meldet sich der Inhaber des Coupons während dreier Jahre in den bestimmten Zahlungs-Terminen auf der Kasse zur Erhebung nicht, so ist der auf denselben zu zahlende Antheil am Gewinn zum Besten der Gesellschaft verfallen.

§. 10.

Die Aktien, welche von den gesammten Comité- und Direktions-Mitgliedern zu unterschreiben sind, lauten wörtlich:

Stempel.

N<sup>o</sup>

Actie der Neuen Stettiner Zucker-Siederei  
für den erlegten Werth von Zwei Hundert und fünfzig Thaler Preussisch  
Courant, die Mark fein zu vierzehn Thaler.

Der Inhaber dieser Actie, N. N., oder Jeder, der dieselbe rechtmässig und nach den Statuten der Gesellschaft erwerben wird, nimmt auf Höhe dieses Betrages am gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft verhältnissmässig Theil, und ist verpflichtet, das Statut, wovon ein Exemplar hiermit ausgegeben wird, zu beobachten und gegen sich gelten zu lassen.

Die Dividenden werden alljährlich gegen Einlieferung der darüber besonders ausgestellten und mit der Nummer der Actie versehenen Coupons, von denen zehn hiermit ausgegeben werden, erhoben.

Nach Ablauf von je 10 Jahren wird eine anderweitige Serie von

10 Coupons gegen Einreichung der Actie und Abstempelung auf derselben ausgegeben.

Stettin, den <sup>ten</sup> 184

Neue Stettiner Zucker-Siederei.

(L. S.) Das Comité.

(Unterschrift sämmtlicher Mitglieder.)

(L. S.) Die Direction.

(Unterschrift der Direktoren.)

§. 11.

Jede Uebertragung der Actien erfolgt unter Lebenden durch Indossement. Bei Erbfällen wird die Legitimation auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Art geführt. Jede Besitzveränderung wird in dem zu dem Ende gehaltenen und genau zu führenden Actienbuche vermerkt, und jeder neue Erwerber einer Actie ist deshalb schuldig, die Uebertragung unter Production der Legitimations-Urkunde bei der Direction anzumelden.

Bis dahin, daß diese Anmeldung erfolgt, wird der Erwerber als Aktionair nicht angesehen, zu den General-Versammlungen nicht zugelassen, hat auch auf Erhebung der Dividende keinen Anspruch.

§. 12.

Die Coupons zur Erhebung der Dividenden, welche von beiden Direktoren zu vollziehen sind, lauten:

Serie *N<sup>o</sup>* . . .

Coupon *N<sup>o</sup>* . . .

Dividenden-Coupon zur Actie *N<sup>o</sup>* . . . der Neuen Stettiner Zucker-Siederei. Werth der Actie 250 Thaler Preussisch Courant.

Gegen Auslieferung dieses Coupons empfängt der Inhaber in der Zeit vom 15ten bis 30sten April 18 . . auf unserer Kasse den für das Jahr 18 . . auf jede Actie treffenden Antheil an dem statutenmäßig zu vertheilenden Reingewinn des Geschäfts, sofern ein solcher erzielt worden. Ist ein solcher Reingewinn nach der statutenmäßig anzulegenden Berechnung nicht vorhanden, so verliert dieser Coupon jeden Werth, und im andern Falle, wenn derselbe bis zum 30sten April 18 . . (drei Jahre nach dem Fälligkeitstermin) auf der Kasse nicht präsentirt wird, verfällt der Betrag zum Besten der Gesellschaft.

Stettin, den . . ten 184 .

Die Direction der Neuen Stettiner Zucker-Siederei.

(L. S.) (Unterschrift der Direktoren.)

§. 13.

Sämmtliche Gebäude und Geräthschaften der Gesellschaft werden zu einem vom Comité zu bestimmenden Betrage, die Vorräthe aber zu einem von der Direction zu veranschlagenden Werthe gegen Feuer versichert.

§. 14.

Alle Streitigkeiten, welche in Beziehung auf die Gesellschaft und deren

Vermögen zwischen einzelnen Aktionärs unter einander, oder zwischen ihnen oder einem derselben und der Gesellschaft entstehen, sollen durch schiedsrichterlichen Spruch entschieden werden, und gegen denselben soll keine Appellation oder sonstiges Rechtsmittel, nur die im §. 174. Tit. 2. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung angeordnete Richtigkeitsklage eintretenden Falls stattfinden, dieselbe aber die vorläufige Vollstreckung des Spruchs nicht aufhalten.

Die Schiedsrichter werden bei Streitigkeiten der Aktionaire untereinander aus den unbetheiligten Aktionairen, und im Falle einer Collision der Gesellschaft als solche aus dem hiesigen Kaufmannsstande erwählt. Sie können sich des Beistandes eines Rechtskundigen bedienen.

Sind die Stimmen der Schiedsrichter getheilt, so ernennen sie einen Obmann. Können sie sich über dessen Wahl in 14 Tagen, vom Tage der Mittheilung ihres Spruchs, nicht einigen, so ernennt das Vorsteher-Amt der hiesigen Kaufmannschaft denselben. Dies Statut und die Landesgesetze dienen als Norm der Entscheidung.

### III. Abschnitt.

#### Von den Vertretern der Gesellschaft.

##### A. Von der Direktion.

###### §. 15.

Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand vertreten, welcher aus zwei Aktionärs als Mitgliedern besteht, von denen der eine ein in der Zucker-Fabrikation möglichst erfahrener Mann sein muß. Sollte die Anstellung eines dritten Direktors später für nöthig erachtet werden, so bleibt der Beschluß darüber der General-Versammlung vorbehalten.

###### §. 16.

Unter der Firma:

„Direction der Neuen Stettiner Zucker-Siederei“

betreibt derselbe alle Handlungs- und Fabrikgeschäfte, sowie sonstige Angelegenheiten der Gesellschaft, und verwaltet deren ganzes Vermögen. Jede Handlung und alle Geschäfte, die derselbe statutenmäßig vollzieht, binden die Gesellschaft unbedingt, sowie sie denn auch aus denselben Rechte jeder Art erwirbt.

Die Direktion führt ein Siegel mit obiger Firma.

###### §. 17.

Die Wahl der Direktoren, die Bestimmung über die Dauer ihres Verhältnisses, über ihr Gehalt, etwanige außerordentliche Remunerationen und sonstige Bedingungen des mit ihnen abzuschließenden Contracts erfolgt durch das Comité unter Bestätigung der General-Versammlung.

###### §. 18.

Zur Legitimation der Direktoren nach außenhin genügt ein Attest, welches ein Notar auf Grund des in Betreff der Wahl und Bestätigung in der General-Versammlung aufgenommenen Protokolls (§. 46. Abschnitt IV.) erteilt.



§. 19.

Jedem Direktor steht jederzeit einjährige Kündigung frei, wenn das contractliche Verhältniß nicht ein anderes bestimmt, der Gesellschaft auf den Beschluß der General-Versammlung nur, wenn ein Direktor gegen das Statut oder die Landesgesetze verstößt, oder insolvent wird. Zur Entscheidung darüber, ob dies der Fall, wird das im §. 14. Abschnitt II. vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren eingeleitet.

§. 20.

Jeder Direktor muß mindestens acht Aktien besitzen. Ausnahmen hiervon kann nur die General-Versammlung bewilligen.

§. 21.

Die Leitung der Buch- und Kassensführung und Aufbewahrung des Portefeuille ist Sache der Direktion.

Die Vertheilung der Geschäfte unter sich wird den Direktoren überlassen, deren jeder dem Anderen bei den einzelnen Branchen von selbst substituirt ist. Können die Direktoren sich bei ihren Berathungen nicht vereinigen, so steht jedem frei, die berathene Angelegenheit in einer Versammlung des Comité zur Erörterung zu bringen.

§. 22.

Im Allgemeinen genügt die Unterschrift eines Direktors. Um jedoch die Gesellschaft aus, Namens ihrer ausgestellten, trockenen und gezogenen Wechseln, sowie Wechsel-Accepten, Schuldscheinen und Hypotheken-Verschreibungen zu verpflichten, bedarf es der Vollziehung der betreffenden Urkunde von zweien Direktoren. Die Nothwendigkeit der Unterschrift aller Direktoren unter den Aktien und Dividenden-Coupons ist bereits in §. 10 und 12 verordnet.

§. 23.

Bei Krankheit, Abwesenheit oder sonstiger Behinderung ist jedes Comité-Mitglied zur Zeichnung für den Direktor mit voller Kraft befugt.

§. 24.

Will ein Direktor über 14 Tage verreisen, so muß er dazu die Genehmigung des Comité einholen.

§. 25.

Dies Statut und die Beschlüsse der General-Versammlung dienen der Direktion zur Richtschnur ihres Verfahrens. Das Comité ist ihre unmittelbar vorgeordnete Behörde, der sie jederzeit auf Erfordern Rechenschaft zu geben schuldig ist, und deren Anordnungen nur durch Beschluß in der General-Versammlung, die in einzelnen Fällen auf einstimmigen Antrag der Direktion auch außerordentlich zu berufen, aufgehoben werden können.

Wo Gefahr im Verzuge ist, muß jedoch bis zum gefaßten Beschlusse der General-Versammlung den Anordnungen des Comité Folge geleistet werden.

§. 26.

§. 26.

Wenn es sich

- a) um An- und Verkauf von Grundstücken,
  - b) Aufnahme von Hypothekenschulden,
  - c) Neubauten, Anschaffung von Geräthschaften und Veränderungen handelt, die einzeln einen Aufwand von mehr als 1000 Thalern erfordern,
  - d) Annahme eines Vergleichs bei Fallissements,
  - e) Ankauf und nöthigen Falls Verkauf von Rohzucker
- handelt, muß die Direktion mit dem Comité zuvor berathen, ohne jedoch verpflichtet zu sein, den Nachweis der erfolgten Berathung nach außenhin zu führen.

§. 27.

Der Jahres = Abschluß wird dem Comité vorgelegt, und von diesem die Decharge ertheilt; etwaige Erinnerungen, sobald sie nicht vorher erledigt sind, werden aber bei der nächsten General-Versammlung vorgetragen.

B. B o m C o m i t é.

§. 28.

Das Comité besteht aus fünf in Stettin wohnhaften Aktionairs, von denen ein jeder auf den Zeitraum von fünf Jahren durch die General = Versammlung gewählt wird.

Jährlich scheidet ein Comité = Mitglied aus, und wird durch eine neue Wahl ersetzt. Unter den jetzigen Comité = Mitgliedern bestimmt das Loos die Reihenfolge des Ausscheidens. Das ausscheidende Mitglied ist stets wieder wählbar.

§. 29.

Sollte ein Comité = Mitglied während seiner fünfjährigen Amtsdauer durch Tod oder sonst ausscheiden, so wählt die nächste General-Versammlung das dafür eintretende Mitglied nicht auf fünf Jahre, sondern nur auf die noch laufende Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorgängers, so daß durch solche Wahl der regelmäßige Wahlturnus im Uebrigen nicht unterbrochen wird.

§. 30.

Ein Aktionair, der bei einer oder mehreren anderen im Orte oder auswärts bestehenden oder zu errichtenden Zucker = Siedereien theilhaftig ist, kann nicht Mitglied des Comité sein. Ausnahmen kann jedoch die General = Versammlung bewilligen.

§. 31.

Jedes Comité = Mitglied muß mindestens vier Aktien besitzen.

§. 32.

Das Comité unterschreibt:

„Comité der Neuen Stettiner Zucker-Siederei“

und führt ein ebenso lautendes Siegel.

Es hat keine Wirksamkeit nach außen, sondern vertritt nur die inneren

Rechte der Gesellschaft gegen die Direktion, über deren Geschäftsführung es zu wachen hat; es prüft die Verwaltungsberichte der Direktion und ertheilt die Decharge; es ist berechtigt, jederzeit Auskunft über einzelne Verwaltungs-Gegenstände zu verlangen, Correspondenzen, Bücher und Rechnungen der Direktion einzusehen, und die Kasse, so wie das Portefeuille zu revidiren.

§. 33.

Verantwortlich ist das Comité nur, wenn es gegen das Statut handelt, und die General-Versammlung alsdann befugt, dasselbe völlig oder theilweise aufzulösen, und neue resp. Ergänzungswahlen ohne Weiteres zu treffen.

#### IV. Abschnitt.

##### Von den Versammlungen

##### A. des Comité's.

§. 34.

Das Comité versammelt sich, so oft es dazu von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder von der Direktion eingeladen wird.

§. 35.

Das Comité wählt jährlich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach Mehrheit der Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 36.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern erforderlich, von denen einer das Protokoll führt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmenmehrheit entscheidet, und bei Stimmgleichheit das Votum des Vorsitzenden.

§. 37.

Die Direktoren, welche in den Versammlungen auf erfolgte schriftliche Einladung zu erscheinen verpflichtet, nicht aber ohne eine solche dazu berechtigt sind, tragen in denselben vor, was sich im Geschäft zugetragen, und bringen zur Berathung und Beschlusnahme, was ihnen nothwendig erscheint.

Jedes Comité-Mitglied ist ebenfalls befugt, Gegenstände, die die Gesellschaft betreffen, vorzutragen und Beschlusnahme darüber herbeizuführen.

##### B. Von den General-Versammlungen.

§. 38.

Die Gesammtheit der Aktionaire wird alljährlich einmal und zwar in der ersten Hälfte des April zu einer General-Versammlung regelmäßig einberufen.

Das Comité ist aber auch berechtigt, außerordentliche Versammlungen jederzeit zu berufen, wenn es dieselben für erforderlich hält, und dazu binnen vier Wochen verpflichtet, wenn einzelne Aktionaire, die mindestens zusammen 30 Stimmen haben, unter Darlegung der Gründe darum nachsuchen.

Außerdem können nach §. 25. Abschnitt III. auch auf Antrag der Direktoren außerordentliche Versammlungen unter Umständen berufen werden.

Die Einberufung zu jeder General-Versammlung erfolgt durch das Comité und wird durch die im Abschnitt I. §. 5 benannten Blätter zweimal, das erste-mal mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin zur Versammlung, bekannt gemacht.

§. 39.

Sobald

a) über eine Abänderung des Statuts,  
b) über die Aufhebung der Gesellschaft  
berathen werden soll, muß dies ausdrücklich in die Bekanntmachung mit aufgenom-men werden.

§. 40.

Die Theilnahme an diesen Versammlungen ist jedem im Aktienbuche verzeichneten Aktionair gestattet.

§. 41.

Vertretung findet bei Minorennen und sonst Bevormundeten durch ihre Vormünder und Curatoren, bei Handlungs-Häusern durch ihre Handlungs-Di-sponenten, bei moralischen Personen durch ihre Repräsentanten, bei Ehefrauen durch ihre Männer statt, wenn sie auch keine Aktionaire sind, sonst aber nur durch andere Aktionaire, die sich durch schriftliche Vollmacht zu legitimiren haben.

§. 42.

Den Vorsitz in den Versammlungen führt der Vorsitzende des Comité's, sofern nicht die General-Versammlung eine andere Wahl zu treffen für gut findet, was ihr jederzeit freisteht.

§. 43.

Die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und bei Stimmengleich-heit das Botum des Vorsitzenden entscheidet in allen Fällen; nur wenn die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden soll, müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  der durch die anwesenden Aktionairs vertretenen Stimmen dafür sein.

§. 44.

Wer eine bis inclusive 3 Aktien besitzt, hat keine Stimme, wer 4 bis incl. 12 Aktien besitzt, eine Stimme, wer 13 bis incl. 24 Aktien besitzt, zwei Stim-men, und wer 25 und mehrere Aktien besitzt, drei Stimmen.

Die eigenen und die vertretenen Aktien werden dabei nicht zusammen, son-dern besonders in Betreff des Stimmrechts gerechnet, jedoch kann ein Einzelner nie mehr als zusammen 6 Stimmen repräsentiren.

§. 45.

In den General-Versammlungen wird zuvörderst die nach Abschnitt II. §. 7 ermittelte Bilanz und das Inventarium der vorrathigen Güten vorgelegt und von der Direktion Vortrag über den Zustand des Unternehmens und die im verfloffenen Jahre vorgekommenen Ereignisse und Veränderungen gehalten und auf Grund dieses Vortrags dann beschlossen, welche Dividende unter die Aktio-nairs zu vertheilen.

Der Versammlung steht es dann frei, das Verfahren des Comité's zu prüfen; sie ertheilt demselben die Decharge.

Demnächst werden das Comité und die Direktoren mit ihren etwanigen weiteren Vorträgen und Vorschlägen gehört und nach Erledigung dessen, was dadurch zur Sprache gebracht, hat jeder Aktionair das Recht, Angelegenheiten, die sich auf die Gesellschaft beziehen, mitzutheilen, und sein Urtheil über den Geschäftsbetrieb abzugeben.

Anträge, über welche ein Beschluß gefaßt werden soll, müssen indeß von den einzelnen Aktionairs dem Comité schriftlich, spätestens 3 Tage vor der General-Versammlung, eingereicht werden.

§. 46.

Das Protokoll in den Versammlungen führt ein Notar; dasselbe muß von den anwesenden Comité- und Direktions-Mitgliedern und mindestens 6 Aktionairs unterschrieben, auch darin vermerkt sein, welche Aktionairs anwesend sind.

Dies Protokoll, welches für die Beschlüsse der Gesellschaft den Beweis liefert, wird im Archive der Gesellschaft aufbewahrt.

## V. Abschnitt.

### Von den Officianten der Gesellschaft.

§. 47.

Den Kassirer, der die in einem feuerfesten Behältnisse befindliche Kasse unter der Kontrolle des Direktorii in Verschuß hat, die Geschäfts- Reisenden und Agenten ernennt das Comité auf den Vorschlag der Direktion, dagegen ist ihre Entlassung, sowie die Annahme und Entlassung des sämmtlichen, zu dem Comtoir und dem Geschäftsbetriebe sonst erforderlichen Personals lediglich Sache der Direktion, deren Anordnungen und Vorschriften sich alle gedachten Beamten, ohne Unterschied, unbedingt zu fügen haben.

§. 48.

Das Gehalt und die üblichen Neujahr's-Geschenke werden durch das Comité auf den Vorschlag der Direktion festgesetzt.

Stettin, den 9ten Dezember 1845.

Selbst gelesen und genehmigt:	Heinrich Görlich.
" " " "	August Eduard Theel.
" " " "	Carl Friedrich Weinreich.
" " " "	Daniel Benjamin Breßler.
" " " "	Johann Gottlieb Boigt.
" " " "	Carl August Ferdinand Bachhufen.
" " " "	Carl Ferdinand Matthias.
" " " "	Friedr. Wilhelm Weinreich.
" " " "	Friedr. Ludwig Theune.
" " " "	Johann Christian Schmidt.

Selbst gelesen und genehmigt: Johann Anton Paul Ebeling.  
" " " " Carl August Gottfried Simon.  
" " " " Eduard August Pißschky, Syndicus.  
" " " " Friedrich Gottlob Scalla.

Auf Grund besonders aufgenommenen Protokolls vom heutigen Tage wird hierdurch zum öffentlichen Glauben attestirt, daß in bekannter und dispositionsfähiger Person die Herren:

1. Heinrich Görlitz,
2. August Eduard Theel,
3. Carl Friedrich Weinreich,
4. Daniel Benjamin Breßler,
5. Johann Gottlieb Voigt,
6. Carl August Ferdinand Bachhusen,
7. Carl Ferdinand Matthias,
8. Friedrich Wilhelm Weinreich,
9. Friedrich Ludwig Theune,
10. Johann Christian Schmidt,
11. Johann Anton Paul Ebeling,
12. Carl August Gottfried Simon,
13. Friedrich Gottlob Scalla,
14. Syndicus Eduard August Pißschky,

das vorstehende Statut nach erfolgter eigener Durchlesung und Genehmigung und unter Bezugnahme auf die ihnen in der am zweiten dieses Monats stattgefundenen General-Versammlung der Aktionaire der Neuen Stettiner Zucker-Siederei ertheilten Vollmacht in unserer Gegenwart eigenhändig unterschrieben haben.

So geschehen Stettin am neunten Dezember Eitausend Achthundert Fünf und Bierzig.

Otto Theodor Zitelmann, Justiz-Commissarius und Notarius  
im Departement des Königl. Ober-Landesgerichts hier.

Ludwig Friedrich Ferdinand Schmoldt, Sekretair, als Zeuge  
ohne Pertschaft.

Carl August Julius Heber, Privat-Schreiber, als Zeuge  
ohne Pertschaft.

120) I. No. 2307. Januar 1846.

Belanntmachung, die feuerpolizeilichen Vorsichtsmaßregeln bei der Bearbeitung des Flachses und Hanfes auf dem platten Lande betreffend.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen, welche bei einer fahrlässigen Bearbeitung des Flachses und des Hanfes entstehen können, finden wir uns veranlaßt, die Vorschriften der §§. 9, 13 und 14 der Land-Feuer-Ordnung vom 24sten Mai 1756 und der §§. 5 und 9 des Anhanges zu den Orts-Feuerlösch-